

Ausstellungsbedingungen Wede-Markt 2019 in Mellendorf

§ 1 Veranstalter

Veranstalter des „Wede-Marktes“ ist der MPM Mittelpunkt Mellendorf e.V., vertreten durch seinen Vorstand.

§ 2 Gegenstand der Veranstaltung

1. Der Veranstalter gibt Händlern, Gewerbetreibenden, Vereinen sowie sonstigen Interessierten aus der Gemeinde Wedemark und Umgebung (im folgenden Teilnehmer genannt) auf dem „Wede-Markt“ (im folgenden Veranstaltung genannt) Gelegenheit, ihre Produkte und Angebote einem breiten Publikum und Kundenkreis mittels Ausstellungs- und/oder Verkaufsständen zugänglich zu machen, sowie sich selbst darzustellen.
2. Der Veranstalter ist Inhaber der für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Die Teilnahme an der Veranstaltung, insbesondere die Nutzung öffentlicher Flächen wie Straßen, Plätze und Gehwege für o.g. Zwecke ist nur nach Zulassung durch den Veranstalter entsprechend dieser Ausstellungsbedingungen gestattet.

§ 3 Veranstaltungsort und -zeiten

1. Veranstaltungsort ist der abgesperrte Bereich um die Wedemarkstraße in Mellendorf.
2. Die Veranstaltungszeiten entnehmen Sie dem gültigen Anmeldeformular. Der Standaufbau kann am Veranstaltungstag ab 09:00 Uhr erfolgen. Der Abbau hat bis spätestens 19:00 Uhr abgeschlossen zu sein.

§ 4 Teilnahmegebühr

1. Die Teilnahmegebühr entnehmen Sie dem jeweils gültigen Anmeldeformular.
2. Die Teilnahmegebühr ist ohne Abzug nach Anmeldung vom Teilnehmer durch Lastschrift oder Überweisung zu entrichten. Sie muss spätestens bis zum **07.06.2019** beim Veranstalter eingegangen sein. Bei Zahlung auf das Konto des Veranstalters ist die Gutschrift auf dem Konto entscheidend.

§ 5 Anmeldung und Zulassung

1. Die Anmeldung zur Veranstaltung hat bis spätestens **17.Mai 2019** schriftlich zu erfolgen. Dafür ist das vom Veranstalter vorgegebene Anmeldeformular zu nutzen. Der Veranstalter behält sich vor, später eingehende Anmeldungen zu berücksichtigen, sofern noch entsprechende Standplätze zur Verfügung stehen. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer diese Ausstellungsbedingungen als für sich verbindlich an.
2. Die Anmeldung ist verbindlich. Eine Rückzahlung der Teilnahmegebühr erfolgt nicht, auch wenn der Teilnehmer ohne eigenes Verschulden an der Teilnahme verhindert sein sollte.
3. Die Zulassung zur Veranstaltung erfolgt durch den Veranstalter in schriftlicher Form nach Anmeldung und Zahlung der Teilnahmegebühr.
4. Mit Zulassung zur Veranstaltung teilt der Veranstalter dem Teilnehmer einen Standplatz zu. Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Der Veranstalter ist bemüht, die Wünsche des Teilnehmers angemessen zu berücksichtigen. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt unter Berufung auf einen von ihm nicht gewünschten, vom Veranstalter jedoch zugewiesenen Standplatz die Rückzahlung der Teilnahmegebühr zu verlangen.
5. Der Veranstalter behält sich vor, den dem Teilnehmer zugeteilten Standplatz nachträglich zu verlegen, dessen Abmessungen zu verändern oder zu beschränken. Ein Recht zum Rücktritt oder Schadensersatz begründet dies nicht.
6. Der Veranstalter behält sich vor, Teilnehmer aus anderen Gemeinden als der Wedemark zur Veranstaltung zuzulassen.

§ 6 Haftung

1. Der Teilnehmer ist für die Einhaltung der ihn betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die Verkehrssicherheit seiner Stände selbst verantwortlich. Insoweit weist der Veranstalter insbesondere auf das Verbot hin, Alkohol an Kinder und Jugendliche auszuschenken und die Verpflichtung, entsprechende Hinweise gemäß dem Gaststättengesetz an Verkaufsständen mit entsprechenden Produkten deutlich sichtbar anzubringen. Eine Haftung seitens des Veranstalters besteht nicht.
2. Bei Verstößen gegen vorstehende Bestimmungen ist der Veranstalter gehalten, die zuständigen Behörden hiervon in Kenntnis zu setzen. Er ist darüber hinaus berechtigt, verbotswidrig handelnde Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Jegliche Kosten, die dem Veranstalter auf Grund von Missachtung der gesetzlichen Auflagen entstehen, werden vom Teilnehmer umgehend an den Veranstalter ersetzt.

§ 7 Mitaussteller

1. Mitaussteller sind Personen oder Unternehmen, die mit eigenem Personal und/oder eigenem Angebot auf dem Stand eines Teilnehmers auftreten.
2. Mitaussteller unterliegen wie jeder andere Teilnehmer der Veranstaltung diesen Ausstellungsbedingungen. Sie bedürfen einer eigenen Zulassung durch den Veranstalter.

§ 8 Strom- und Wasserversorgung

Vom Teilnehmer benötigter elektrischer Strom sowie Wasser werden vom Veranstalter nicht gestellt und sind in der Teilnahmegebühr nicht enthalten. Für einen den technischen Anforderungen und gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Anschluss an Versorgungsleitungen, sowie für die benötigten Kabeltrommeln, Wasserschlauhe, u.s.w., hat der Teilnehmer selbst zu sorgen.

§ 9 Müllentsorgung / Standfläche

Jeder Teilnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungsfläche in dem Zustand zurückgelassen wird, wie sie vorgefunden wurde. Der an dem Stand entstandene Müll ist vom Aussteller mitzunehmen und von ihm zu entsorgen. Sollten Schäden in und um der Fläche entstanden sein, muss der Aussteller unverzüglich den Veranstalter davon in Kenntnis setzen.

§ 10 Allgemeines

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wedemark / Burgwedel.
2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht verbindlich. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.
3. Sollten einzelne Ausstellungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt bei dem Vorhandensein eine Lücke.

Wedemark / Mellendorf, im Februar 2019
für den Vorstand des MPM Mittelpunkt Mellendorf e.V.
Silke Tobschall